

## Referentenentwurf

### des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

#### Entwurf eines **Ersten** Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Kommentar [REDACTED] auch im Folgenden HdR 521ff.

#### A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz wird

- das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und **an** die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm

Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1) – Tabakprodukttrichtlinie – Grundregelungen **für eines** maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelnde**n** Systems **derfür die Rückverfolgbarkeit** und für Sicherheitsmerkmale festgelegt. Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das **Rückverfolgbarkeitssystemgenannte System** sollen die Verbringungen dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Kommentar [REDACTED]  
Änderungen in diesem Satz zur Klarstellung, in der Annahme, dass sich die Sicherheitsmerkmale auf „Grundregelungen“ beziehen (und nicht auf „System“).

Die Tabakprodukttrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse **genutztzunutzen gemacht** werden können. Die Vorgaben der Richtlinie dienen auch der Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls der Weltgesundheitsorganisation zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen.

Kommentar [REDACTED]  
Oder:  
... die Überprüfung der Echtheit von Tabakerzeugnissen erleichtern.

Die eingangs genannte Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 sind unmittelbar anwendbar. Ihre Durchführung erfordert jedoch – ebenso wie der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 – Anpassungen des deutschen Rechts.

#### B. Lösung

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

[...]

### **F. Weitere Kosten**

[...]

**Kommentar** [REDACTED]  
In der Tabakerzeugnisverordnung werden die folgenden Kosten genannt:  
„Nach Berechnungen der EU-Kommission ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelverpackung auszugehen.“

## Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

### Entwurf eines **Ersten** Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Ausgabestelle; unabhängiger Anbieter“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen

1. des Artikels 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1); Artikel 2 Nummer 40 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung von Produkten jede Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit umfasst, sowie

2. jeweils des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7),

3. des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) und

- 2.4 des Artikels 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Kommentar  
vgl. HdR Rn. 68

Kommentar keine Änderung, das ist alter Text.

Kommentar Sind hier „Tabakerzeugnisse“ gemeint? Oder sämtliche in den Begriffsbestimmungen genannte Produkte (pflanzliche, neuartige Raucherzeugnisse...)?

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert: jeweils

a) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsakteure“ durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsakteure“ durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer oder die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Rückverfolgbarkeitssystem unterliegen, das den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 entspricht.“

✓ (2) Unbeschadet des Artikels 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 ist das Inverkehrbringen von Packungen von Tabakerzeugnissen nur zulässig, wenn sie zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal mit einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal versehen sind, das den Anforderungen des Artikels 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 und des Artikels 16 der Richtlinie 2014/40/EU entspricht.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Wirtschaftsakteure“ wird durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „einen Datenspeicher“ durch die Wörter „ein Repository-System“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Wirtschaftsakteuren mit Ausnahme des Händlers, der Tabakerzeugnisse unmittelbar an Verbraucherinnen und Verbraucher abgibt,“ durch das Wort „Wirtschaftsteilnehmern“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen zur Abgabe von Erklärungen über die Antimanipulationsvorrichtung nach Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verpflichtet.“

dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Wirtschaftsakteure“ wird durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.

bbb) Das Wort „schriftliche“ wird gestrichen.

ccc) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:

**Kommentar** [redacted]: nicht übernehmen. Einmal ist es "und", einmal "oder".

**Kommentar** [redacted]: HdR 621

**Formatiert:** Nummerierung (Stufe 1)

**Kommentar** [redacted]: Die Formulierung „einem System unterliegen“ erscheint in diesem Zusammenhang ungewöhnlich.

**Kommentar** [redacted]: Neuen Absatz eingefügt, bitte ggf. den Änderungsbefehl entsprechend anpassen.

**Kommentar** [redacted]: Ist das gemeint?

**Kommentar** [redacted]: keine Änderung an Absatz 2

**Kommentar** [redacted]: Vorschlag für Absatz 2:

(2) Das Inverkehrbringen von Packungen von Tabakerzeugnissen ist nur zulässig, wenn diese zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal [nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574] mit einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal versehen sind.

Damit würde insbesondere der für juristische Laien schwer verständliche Begriff „unbeschadet“ vermieden.

**Kommentar** [redacted]:

Die Verwendung des englischen Begriffs „Repository-System“ sollte h. E. vermieden werden. Insbesondere auch, da es sich bei dem Begriff „Repository“ nicht unbedingt um einen allgemein bekannten englischen Begriff handelt. Es wird daher vorgeschlagen, einen entsprechenden deutschen Begriff zu verwenden und diesen unter Verweis auf die Durchführungsverordnung in die Begriffsbestimmung in § 2 aufzunehmen.

Im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind:

elektronisches Speichersystem/Datenspeichersystem ein Repository-System im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574

S. dazu auch die E-Mail von VB5 vom 25.4.18

**Kommentar** [redacted]: keine Änderung an den Begriffsbestimmungen der DVO.

**Kommentar** [redacted]: Neufassung statt stückweiser Änderung?

**Kommentar** [redacted]: Punkt zum Abschluss des Änderungsbefehls eingefügt.

**Kommentar** [redacted]: Neufassung statt stückweiser Änderung?

✓?  
✓?

„5. zur Sicherstellung der Integrität von Authentifizierungselementen des Sicherheitsmerkmals

a) Regelungen zur Rotation von Sicherheitsmerkmalen oder einzelnen Authentifizierungselementen nach Artikel 6 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 einführen oder aufheben/enden

b) den Austausch oder die Änderung von Sicherheitsmerkmalen oder einzelnen Authentifizierungselementen nach Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 verlangen oder

c) formale Leitlinien oder Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit von Produktions- und Vertriebsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 festlegen;

6. die nationalen Behörden für die Administration und Zugriffsberechtigung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k und l und Artikel 27 Absatz 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 benennen.“

6. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

§ 7a

Ausgabestelle: unabhängiger Anbieter

(1) Die Ausgabestelle nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 nimmt ihre Tätigkeit der Generierung und Ausgabe der individuellen Erkennungsmerkmale und der Identifikationscodes nach den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 als Aufgabe des Bundes wahr.

(1)(2) Sie Die Ausgabestelle

1. erbringt die ihre Leistungen nach Absatz 1 gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern und Inhabern erster Verkaufsstellen im eigenen Namen und in privatrechtlichen Handlungsformen, wobei für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Ausgabestelle und den Wirtschaftsteilnehmern sowie zwischen der Ausgabestelle und den Inhabern erster Verkaufsstellen der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist;

2. ist unabhängig und erfüllt für die Dauer ihrer Tätigkeit die Anforderungen des Artikels 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574;

(3) Die Ausgabestelle kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Behörden des Bundes oder der Länder um Hilfeleistung ersuchen oder zu diesem Zweck private Dritte beauftragen. Insbesondere kann die Ausgabestelle zur Identifizierung und Authentifizierung von Wirtschaftsteilnehmern oder Inhabern erster Verkaufsstellen sowie zur Feststellung, ob diese ihren Betrieb nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung aufgegeben haben, die ihr vorliegenden Daten mit den außenwirtschafts-, gewerbe- und steuerrechtlichen Daten abgleichen, die bei den zuständigen Behörden vorliegen.

Andere Formulierung ob.

Ggf. Art. 3

Kommentar [redacted] ok

Kommentar [redacted]: Entbehrlich. Gemäß Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 handelt es sich bei einem „Authentifizierungselement“ um „ein Element eines Sicherheitsmerkmals“.

Kommentar [redacted]: Was ist hier mit dem Begriff „Rotation“ gemeint? Zudem: Gemäß Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 handelt es sich bei einem „Authentifizierungselement“ um „ein Element eines Sicherheitsmerkmals“. Demnach ist also sowohl eine Rotation aller Sicherheitsmerkmale möglich als auch die Rotation nur eines einzelnen Elements davon? Bitte entsprechend Ergänzung prüfen.

Kommentar [redacted]: keine Änderung; Wortlaut Art. 6 Absatz 1

Kommentar [redacted]: keine Änderung; es können auch mehrere Authentifizierungselemente geändert werden.

Kommentar [redacted]: s. o.

Kommentar [redacted]: Was ist gemeint? und?

Kommentar [redacted]: Bitte Änderungsbefehl ggf. anpassen.

Kommentar [redacted]: Aufteilung des sehr langen § 7a in mehrere Paragraphen:

§ 7a Ausgabestelle  
§ 7b Befugnisse und Pflichten der Ausgabestelle  
§ 7c Unabhängiger Anbieter  
§ 7d Aufsicht über die Ausgabestelle ... [1]

Kommentar [redacted]: Jetzt im neuen § 7c.

Kommentar [redacted]: Entbehrlich? Das steht bereits in Art. 3 der DFVO: ... [2]

Kommentar [redacted]: keine Änderung

Kommentar [redacted]: Es wird angeregt, Satz 1 als 2 Sätze zu fassen: ... [3]

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Kommentar [redacted]: Was ist hier mit „Leistungen“ gemeint? ... [4]

Kommentar [redacted]: ... [5]

Kommentar [redacted]: In der Annahme, dass das gemeint ist. Bitte prüfen.

Kommentar [redacted]: Entbehrlich durch Artikel 35 Absatz: ? ... [6]

Kommentar [redacted]: Ursprünglich § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 7b

ggf. mehrere?

Befugnisse und Pflichten der Ausgabestelle

2-(1) Die Ausgabestelle kann nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 Gebühren oder Entgelte für das Generieren und die Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen erheben;

kann zur Unterstützung bei der Tätigkeit nach Satz 1 Behörden des Bundes oder der Länder um Hilfeleistung ersuchen oder zu diesem Zwecke private Dritte beauftragen, insbesondere kann sie zur Feststellung der Identität und der Authentifizierung von Wirtschaftsteilnehmern oder Inhabern erster Verkaufsstellen sowie zur Feststellung, ob diese ihren Betrieb nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung aufgegeben haben, die ihr vorliegenden Daten mit den bei den zuständigen Behörden vorliegenden außenwirtschafts-, gewerbe- sowie steuerrechtlichen Daten abgleichen;

(2) Die Ausgabestelle ist berechtigt zum Zweck ihrer der Tätigkeit nach Satz 1 zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) zu verarbeiten. Sie berechtigt und kann Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung beauftragen;

(3) Die Ausgabestelle stellt für den Fall der Einstellung ihrer der Tätigkeit nach Satz 1, insbesondere durch die Entwicklung eines Ausstiegsplanes nach Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574, sicher, dass eine Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung bis zur Betriebsaufnahme durch eine Nachfolgerin gewährleistet ist. Die Sicherstellung erfolgt insbesondere durch die Entwicklung eines Ausstiegsplanes nach Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

§ 7c

(als 1. Schritt)

Unabhängiger Anbieter

(1) Mindestens eines der nach Artikel 3 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 vom Sicherheitsmerkmal umfassten Authentifizierungselemente muss von einem von der Tabakwirtschaft unabhängigen Anbieter bereitgestellt werden, der die Anforderungen des Artikels 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 erfüllt.

(2) Diese Tätigkeit des unabhängigen Anbieters wird als Aufgabe des Bundes wahrgenommen. Sie und kann von der Ausgabestelle zusammen mit der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 wahrgenommen werden; die Absätze 3 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.

- Kommentar** [redacted]: Ursprünglich § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.
- Formatiert:** Revision Juristischer Absatz, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Tabstopp nach: 1,5 cm + Einzug bei: 0 cm
- Kommentar** [redacted]: In Art. 3 Abs. 9 wird nur der Begriff „Gebühren“ verwendet. Hier beide Begriffe erforderlich? In der Tabakerzeugnisverordnung wird jedoch lediglich der Begriff „Entgelte“ verwendet.
- Kommentar** [redacted]: Zur besseren Orientierung für den Leser ergänzt, bitte prüfen.
- Kommentar** [redacted]: keine Erg. zung!
- Kommentar** [redacted]: Ursprünglich § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.
- Kommentar** [redacted]: Oder:?  
zur Ausübung ihrer Tätigkeit
- Formatiert:** Nicht Hervorheben
- Kommentar** [redacted]: Streichung wäre mE in Ordnung. Klären, ob BDR die Regelung braucht.
- Kommentar** [redacted]: Womit kann die Ausgabestelle die Auftragsverarbeiter beauftragen?
- Kommentar** [redacted]: IVAS  
Nicht zutreffend, da u.a. Artikel 6 Abs. 1 lit f DS-GBO nicht auf öffentliche Stellen und Behörden anwendbar ist. Auch die Anwendbarkeit der lit a, ... [7]
- Kommentar** [redacted]: Ursprünglich § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6.
- Kommentar** [redacted]: Oder ?  
... [8]
- Kommentar** [redacted]: keine Änderung.
- Kommentar** [redacted]: Ursprünglich § 7a Absatz 2 Satz 1.
- Kommentar** [redacted]: Formulierung sprachlich ungewöhnlich.  
... [9]
- Kommentar** [redacted]: so lassen, Wortlaut Art. 3 Abs. 2 Durchführungsbeschluss.
- Kommentar** [redacted]: Was bedeutet hier „bereitstellen“?
- Kommentar** [redacted]: Ursprünglich § 7a Absatz 2 Satz 2.
- Kommentar** [redacted]: Entbehrlich?
- Kommentar** [redacted]: Bitte ggf. Verweis anpassen.

§ 7d

(3) Aufsicht über die Ausgabestelle: Verordnungsermächtigung

(1) Die Ausgabestelle untersteht der Aufsicht durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Tätigkeiten/Angelegenheiten der Ausgabestelle, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten, informieren/unterrichten, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Die Ausgabestelle ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nachzukommen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten der Ausgabestelle.

(5) Die Bediensteten oder sonstigen Beauftragten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume der Ausgabestelle zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt (Artikel 13 des Grundgesetzes). Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können, dies sofern sie nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der Ausgabestelle geschützt sind, können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.

(6) Die Ausgabestelle legt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich zum [...] eine Erklärung darüber vor, dass die Kriterien für die Prüfung der Unabhängigkeit nach Artikel 35 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 erfüllt sind, und belegt die Erfüllung dieser Kriterien durch entsprechende Unterlagen.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Private die Aufgaben und Befugnisse der Ausgabestelle nach Absatz 1 oder des unabhängigen Anbieters nach Absatz 2 oder die beide Aufgaben und Befugnisse zusammen sowohl der Ausgabestelle als auch des unabhängigen Anbieters wahrnehmen oder

2. durch Vertrag im eigenen Namen Private mit der Ausführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben und Befugnisse nach Nummer 1 beauftragen und ausstellen im eigenen Namen beauftragen.

(6) In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 können für die Privaten, die mit den Aufgaben und Befugnissen der Ausgabestelle oder des unabhängigen Anbieters betraut sind, en Privaten insbesondere Regelungen erlassen werden über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation,
2. die Unterstützung durch um Hilfestellung ersuchte Behörden des Bundes oder der Länder oder durch beauftragte private Dritte,
3. die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, auch hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 beauftragten privaten Dritten,
4. die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung,

Formatiert: Revision Paragraph Überschrift, Tabstopps: Nicht an 2,25 cm

Kommentar: Ursprünglich § 7a Absatz 3 Satz 1.

Kommentar: Ursprünglich § 7a Absatz 3 Satz 2 bis 4.

Kommentar: Was ist mit den „Angelegenheiten der Ausgabestelle“ gemeint? Die „Tätigkeiten“ der Ausgabestelle? Dann besser diesen Begriff verwenden.

Kommentar: Ursprünglich § 7a Absatz 4.

Kommentar: oder?

...; die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Kommentar: VB5 Bitte E-Mail von VB5 vom 27.4.18 beachten

Kommentar: Kann ein Gegenstand eingesehen werden? Welche Gegenstände sind hier gemeint?

Kommentar: Ursprünglich § 7a Absatz 5.

Kommentar: Ist das gemeint?

Kommentar: keine Änderung.

Kommentar: Ursprünglich § 7a Absatz 6 Satz 1.

Kommentar: Der Begriff „Verordnungsermächtigung“ muss in die Überschrift des Paragraphen aufgenommen werden? vgl. HdR Rn. 373

Bitte, wenn möglich, die Verordnungsermächtigungen den jeweiligen Regelungen zuordnen.

Kommentar: ... [10]

Kommentar: keine Änderung

Kommentar: Auf welche Nummer wird hier verwiesen? In der vorangegangenen ... [11]

Kommentar: Befugnisse können weder ausgeführt noch beauftragt werden.

Kommentar: Ursprünglich § 7a Absatz 6 Satz 2.

Kommentar: Bitte Verweis ggf. anpassen.

Formatiert: Revision Juristischer Absatz, Tabstopps: 2,25 cm, Listentabstopp

Kommentar: Aufbau und Ablauf wovon werden organisiert?

5. den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Wirtschaftsteilnehmern sowie mit Inhabern erster Verkaufsstellen, den Gegenstand dieser Verträge, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere Bestimmungen über Haftungsausschlüsse und über die Höhe und Erhebung von Entgelten, und die Beendigung dieser Verträge,
  6. den Erlass Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere für die in Nummer 5 genannten Vertragsbestandteile,
  7. die Zuständigkeit der Ausgabestelle für in das Inland verbrachte Tabakerzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie
  8. die Deaktivierung von Identifikationscodes nach Artikel 15 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.
7. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Wirtschaftsakteure“ durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.
8. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, soweit nicht in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder in Rechtsakten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und nachzuweisen, dass die Erzeugnisse den Anforderungen der in Satz 21 zweiter Halbsatz genannten Vorschriften entsprechen“ eingefügt.
9. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 7 und 7a sind für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024 anzuwenden.“
  - b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Zigaretten und Tabake zum Selbstdrehen, die

    1. vor dem 20. Mai 2019
    - a) hergestellt wurden,
    - a)b) oder importiert wurden oder
    - b)c) in den freien Verkehr gebracht wurden und

2. den bis dahin geltenden Vorschriften entsprechen,

dürfen noch bis zum 20. Mai 2020 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.

(5) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten und Tabake zum Selbstdrehen, die

**Kommentar** [REDACTED]:  
Regelungen?  
So der im Einleitungssatz verwendete Begriff.

**Kommentar** [REDACTED]:  
Komma erforderlich.  
Zudem wird angeregt, in Satz 2 der besseren Übersichtlichkeit wegen eine Liste einzuführen.

-> Vorschlag:

*Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat derjenige, der Erzeugnisse der in Satz 1 genannten Art, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, herstellt oder im Ausland in den Verkehr zu bringen beabsichtigt, durch geeignete Mittel*

*1. glaubhaft zu machen, dass die Erzeugnisse ausgeführt werden, und*

*2. nachzuweisen, dass die Erzeugnisse den Anforderungen der in Satz 2 zweiter Halbsatz genannten Vorschriften entsprechen.*

**Kommentar** [REDACTED]:  
Verweis unklar, da es sich hier ja um Satz 2 selbst handelt.  
Ist Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gemeint? Dann könnte h. E. auch direkt auf die Rechtsakte der EU verwiesen werden. Bitte prüfen.

**Kommentar** [REDACTED]: keine Änderung; vgl. Struktur der Absätze 1 und 2.

**Kommentar** [REDACTED]: vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1 TabakerzG



1. vor dem 20. Mai 2024

a) hergestellt wurden,

a)b) ~~oder~~ importiert wurden oder

b)c) in den freien Verkehr gebracht wurden und

2. den bis dahin geltenden Vorschriften entsprechen,

dürfen noch bis zum 20. Mai 2026 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit diesem Gesetz wird

– das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und

– der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Tabakprodukt Richtlinie Grundregelungen für eines maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelnden Systems derfür die Rückverfolgbarkeit und für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen festgelegt. Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das Rückverfolgbarkeitssystemgenannte System sollen die Verbringungen dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Die Tabakprodukt Richtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutztzunutzen gemacht werden können. Die Vorgaben der Richtlinie dienen auch der Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls der Weltgesundheitsorganisation zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen.

Die eingangs genannte Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 sind unmittelbar anwendbar. Ihre Durchführung erfordert jedoch – ebenso wie der Durchführungsbeschluss – Anpassungen des deutschen Rechts.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verpflichtet die Mitgliedstaaten, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten eine von der Tabakwirtschaft unabhängige Ausgabestelle zu benennen, die insbesondere zuständig ist für

1. die Erstellung und Vergabe von Identifikationscodes an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten und Maschinen sowie für das Führen entsprechender Register und

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm

Kommentar [REDACTED]:  
Ist das gemeint?

Kommentar [REDACTED]:  
„fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal“ vs. „Sicherheitsmerkmal“: ist Unterschiedliches gemeint? Wenn nicht, bitte Gleiches gleich bezeichnen.

Kommentar [REDACTED]:  
Oder:  
...die Überprüfung der Echtheit von Tabakerzeugnissen erleichtern.

2. das Generieren und die Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen für Einzelverpackungen und aggregierte Verpackungen von Tabakerzeugnissen.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG – Recht der Genussmittel. Die Gesetzgebungskompetenz zur Sanktionierung einzelner Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen des vorliegenden Gesetzes sollen einheitliches Bundesrecht schaffen und eine gleichmäßige Praxis der Verwaltungs-, Zoll- und Überwachungsbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um bundesweit die Erreichung der unter I. genannten Ziele zu gewährleisten und Ungleichbehandlungen der betroffenen Wirtschaftsakteure und damit erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an Regelungen des EU-Rechts.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen führen nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen dienen der Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Mit dem vorgesehenen Rückverfolgbarkeitssystem sollen Kriminalität, Steuerverkürzung und ein Unterlaufen der Maßnahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besser bekämpft werden. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

[...]

## 5. Weitere Kosten

[...]

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

[...]

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Nummer 1 ändert die Inhaltsübersicht.

#### Zu Nummer 2

Es wird auf die Begriffsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574, der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 verwiesen.

#### Zu Nummer 3

##### Zu Buchstabe a

Die Begriffsbestimmung „Wirtschaftsakteure“ ist vor dem Hintergrund der Einführung des Begriffs „Wirtschaftsteilnehmer“ durch Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 zu streichen und die Terminologie ist anzupassen.

##### Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

#### Zu Nummer 4

##### Zu Buchstabe a

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

##### Zu Buchstabe b

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

**Kommentar** [REDACTED]:  
Werden die im Normtext vorgeschlagenen Änderungen zur Struktur übernommen, muss auch die Begründung entsprechend angepasst werden.

**Kommentar** [REDACTED]:  
H. E. wird im Normtext auch auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU verwiesen. Bitte prüfen und ggf. ergänzen.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Auf die Anforderungen an die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574, der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die neue Nummer 2a dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Streichung des Schriftformerfordernisses erfolgt zur Anpassung an Artikel 15 Absatz 6 der Tabakprodukttrichtlinie und zur Klarstellung des Gewollten.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Die neue Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 bis 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576.

Die neue Nummer 6 dient der Umsetzung der Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k und l und 27 Absatz 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

**Kommentar** [REDACTED]:  
Müsste hier erläutert werden, was das Gewollte ist?

## Zu Nummer 6

Der neue § 7a Absatz 1 verweist auf Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 und konkretisiert die dort beschriebene Tätigkeit der Ausgabestelle.

Für die Generierung und Ausgabe der individuellen Erkennungsmerkmale und Identifikationscodes unterhält die Ausgabestelle privatrechtliche Beziehungen mit den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern und Inhabern erster Verkaufsstellen.

Die in Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 genannten Unabhängigkeitskriterien sind zu erfüllen. Des Weiteren ist nach Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 zur Gewährleistung der kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung ein Ausstiegsplan zu erstellen. Gebühren oder Entgelte können nach den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 erhoben werden.

Insbesondere zur Identifizierung und Authentifizierung der Wirtschaftsteilnehmer kann die Ausgabestelle die von ihr erhobenen Daten mit den bei den zuständigen Behörden bereits vorliegenden Daten abgleichen. Dies dient der Datensicherheit und der Integrität des Rückverfolgbarkeitssystems.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass die Ausgabestelle als von der Tabakwirtschaft unabhängiger Anbieter die Tätigkeit nach Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 übernehmen kann.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über die Ausgabestelle.

Absatz 6 enthält Ermächtigungen zur Beauftragung sowie zur näheren Ausgestaltung von Organisation und Verfahren.

## Zu Nummer 7

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

## Zu Nummer 8

Die Vorschriften zur Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollen nach Erwägungsgrund (4) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 auch für Ware gelten, die zum Export in Drittstaaten bestimmt ist (Bekämpfung von „Praktiken, die eine falsche Deklaration von Exporten zur Folge haben“). Vor diesem Hintergrund ist die Ergänzung des § 42 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes erforderlich.

## Zu Nummer 9

### Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Anwendbarkeit der Vorschriften zu Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmal wird um den neuen § 7a ergänzt.

### Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

**Kommentar** [REDACTED]:  
Im Normtext findet sich diese Regelung erst in Nummer 6, d. h. am Ende des Absatzes 1. Sollte dieser Satz daher auch hier an die entsprechende Stelle verschoben werden?

**Kommentar** [REDACTED]:  
Parallel zum Normtext ergänzen?  
  
oder der Inhaber erster Verkaufsstellen?

**Formatiert:** Hervorheben

**Formatiert:** Hervorheben

**Formatiert:** Hervorheben

**Kommentar** [REDACTED]:  
H. E. wird in Absatz 6 mehr geregelt als hier aufgeführt ist. Bitte prüfen und ggf. ergänzen.

**Kommentar** [REDACTED]:  
Wer wird womit beauftragt?

**Kommentar** [REDACTED]:  
Bitte, wenn möglich, präzisieren.

**Formatiert:** Muster: Transparent

**Formatiert:** Schriftart: Fett

**Formatiert:** Muster: Transparent

**Feldfunktion geändert**

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.

Formatiert: Muster: Transparent

Formatiert: Schriftart: Fett

Feldfunktion geändert

Aufteilung des sehr langen § 7a in mehrere Paragraphen:

§ 7a Ausgabestelle

§ 7b Befugnisse und Pflichten der Ausgabestelle

§ 7c Unabhängiger Anbieter

§ 7d Aufsicht über die Ausgabestelle

Neben der Untergliederung des ursprünglichen § 7a wurden auch einzelne Absätze verschoben, damit jeder Paragraph ein Thema umfasst. Zudem wurden die Nummern 3 bis 6 jeweils in einen eigenen Absatz gefasst.

Bitte Aufteilung prüfen.

Entbehrlich? Das steht bereits in Art. 3 der DFVO:

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung eine Stelle (im Folgenden „Ausgabestelle“), die für das Generieren und die Ausgabe individueller Erkennungsmerkmale bzw. Identifikationscodes gemäß den Artikeln 8, 9, 11 und 13 zuständig ist.

Es wird angeregt, Satz 1 als 2 Sätze zu fassen:

*(1) Die Ausgabestelle nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 nimmt ihre Tätigkeit als Aufgabe des Bundes wahr. Die Tätigkeit umfasst die Generierung und die Ausgabe der individuellen Erkennungsmerkmale und der [individuellen?] Identifikationscodes nach den Artikeln 8, 9, 11 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 .*

Was ist hier mit „Leistungen“ gemeint?

siehe dazu auch den Kommentar in § 19c Abs. 1-neu der Tabakerzeugnisverordnung



VB5: Bezug zu Absatz 1 nicht eindeutig, Vorschlag: Leistungen nach Absatz 1...

Seite 5: [5] Kommentar [REDACTED] [REDACTED] 09.05.2018 18:05:00

In der Verordnung heißt es: „auf Grund privatrechtlicher Verträge“. Ist das Gleiche gemeint?

Seite 5: [6] Kommentar [REDACTED] [REDACTED] 09.05.2018 18:05:00

Entbehrlich durch Artikel 35 Absatz:?

„(1) Die Ausgabestellen, die Anbieter von Repository-Diensten, die Anbieter von Antimanipulationsvorrichtungen sowie gegebenenfalls ihre Unterauftragnehmer **sind unabhängig** und nehmen ihre Aufgaben unparteiisch wahr.“

Seite 6: [7] Kommentar [REDACTED] [REDACTED] 09.05.2018 18:05:00

IVAS

Nicht zutreffend, da u.a. Artikel 6 Abs. 1 lit f DS-GBO nicht auf öffentliche Stellen und Behörden anwendbar ist. Auch die Anwendbarkeit der lit a,b und d kommt in diesem Fall eher nicht in Betracht. Es wird angeregt, die Regelung insgesamt zu streichen, da eine Notwendigkeit dafür nicht gesehen wird.

Auch ohne Regelung wäre die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Ausgabestelle im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Art. 6 Abs. 1 lit e i.V.m. § 3 BDSG 2018 zulässig.

Seite 6: [8] Kommentar [REDACTED] [REDACTED] 09.05.2018 18:05:00

Oder.?

*durch eine neue Ausgabestelle*

So auch in Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung.

Seite 6: [9] Kommentar [REDACTED] [REDACTED] 09.05.2018 18:05:00

Formulierung sprachlich ungewöhnlich.

-> Vorschlag mit „zu...gehörend“:

*zum Sicherheitsmerkmal gehörenden Authentifizierungselemente*

ODER ausformuliert:

*Mindestens eines der Authentifizierungselemente, die nach Artikel 3... zum Sicherheitsmerkmal gehören, muss ...*

Seite 7: [10] Kommentar [REDACTED] 09.05.2018 18:05:00

Ist damit etwas anderes gemeint als mit „private Dritte“ (Abs. 6-neu Nr. 3)? Bitte Gleiches gleich bezeichnen.

Seite 7: [11] Kommentar [REDACTED] 09.05.2018 18:05:00

Auf welche Nummer wird hier verwiesen? In der vorangegangenen Nummer 1 ist allgemein von Leistungen der Ausgabestelle die Rede.